

851/AB XXI.GP

**Zu Frage 1:**

Die Lebensmittelhygieneverordnung, BGBI. II Nr.31/1998 idgF, verweist im Anhang auf die Einhaltung der Temperaturen und legt gemäß § 3 (betriebsinterne Sicherheitsmaßnahmen) fest, auf welche Weise eine Überwachung durchzuführen ist. Darüber hinaus hat gemäß § 4 der Inhaber oder Geschäftsführer eines Lebensmittelunternehmens für die Einhaltung der im Anhang angeführten Hygienevorschriften zu sorgen. Die Kontrolle der Einhaltung der vorgeschriebenen Lagertemperaturen ist nur mittels Temperaturmessung möglich.

Die Überwachung dieser Eigenkontrolle und die behördliche Kontrolle von Lagerungstemperaturen erfolgt routinemäßig von der Lebensmittelaufsicht im Rahmen der Erfüllung des jährlichen Proben

- und Revisionsplanes.

Unzureichende Transport und Lagerungsbedingungen haben Beanstandungen durch die Lebensmittelaufsicht zur Folge. Regelmäßig durchgeführte, gezielte Schwerpunktsaktionen der Lebensmittelaufsicht wirken unterstützend.

**Zu Frage 2:**

Die Aufschlüsselung des Personalstandes der Lebensmittelaufsicht im Kalenderjahr 1999 ist der Beilage 1 zu entnehmen.

**Zu den Fragen 3 bis 5:**

Bei der Probennahme von sensiblen, leicht verderblichen Lebensmitteln erfolgt die Erfassung der Lagertemperatur routinemäßig. Die erfasste Temperatur wird auf dein Probenbegleitschreiben vermerkt. Die Nichteinhaltung der angegebenen oder mit Verordnung festgelegten Lagertemperatur führt zur Beanstandung.

Im Rahmen des Tätigkeitsberichtes der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer werden sowohl alle Kontrollen als auch alle Beanstandungen ausgewiesen. Die Nichteinhaltung von Temperaturanforderungen werden im Tätigkeitschema 1 in der Spalte "Hygiene allgemein" zusammengefasst.

Verstöße gegen die Temperaturanforderungen können zu Organstrafmandaten oder zu Anzeigen gemäß § 20 des Lebensmittelgesetzes 1975 führen.

Informationen über die durch die Bezirksverwaltungsbehörden verfügbaren Strafen liegen mir nicht vor.

Die Ergebnisse der Kontrollen der amtlichen Lebensmittelaufsicht aus dem Jahr 1999 ist der Beilage 2 zu entnehmen.

**Beilage 2 konnte nicht gescannt werden!!**

### Personalstand der Lebensmittelaufsicht

Bundesland	Land AO	Magistrat AO	Gesamt AO
Burgenland	6	0	6
Kärnten	10	10	20
Niederösterreich	16	10	26
Oberösterreich	28	13	41
Salzburg	8	5	13
Steiermark	14	8	22
Tirol	13	4	17
Vorarlberg	9	0	9
Wien	105		105
Österreich	209	50	259

Legende:

AO = Aufsichtsorgane (§ 35 Abs. 2 lit. b LMG 1975)